Regelung der Nutzung von Smartphones und Wearables

Stand: 14.12.2025

Zielsetzung

Wir verfolgen das Ziel, bezüglich der Nutzung von Smartphone und Wearables eine klare und praxistaugliche Regelung für alle am Schulleben beteiligten Personen zu schaffen. Sie soll die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler stärken, indem wir einer übermäßigen Ablenkung durch digitale Geräte entgegenwirken. Außerdem soll sie die direkte Kommunikation untereinander fördern und die Schülerinnen und Schüler ermutigen, Pausen aktiv zum Bewegen, Spielen und Unterhalten zu nutzen. Gleichzeitig möchten wir den Missbrauch von Smartphones – etwa in Form von Cyber-Mobbing und Suchtgefahr – verhindern.

Übersicht der standortbezogenen Regelungen

Jgst. 5-10 / Standort Nord und Süd

- Für die Schüler:innen der Sekundarstufe I gilt ein komplettes Verbot der privaten Smartphonenutzung auf dem gesamten Schulgelände zwischen 07:15 und 15:30 Uhr
- Die Smartphones müssen während der Schulzeit bis zum Verlassen des Schulgeländes von außen nicht sichtbar in der Schultasche ausgeschaltet sein.
- Wearables müssen ausgeschaltet oder sichtbar im „Schulmodus“ sein. Während Prüfungen müssen auch diese gänzlich ausgeschaltet und abgelegt werden.
- Ausgenommen von dieser Regelung ist für die Jgst. 8-10 am Standort Süd die Nutzung in der Mittagspause in einem von der Schulleitung definierten Raum/Rahmen unter Beachtung der rechtlichen Grenzen. Hierzu werden fotoverhindernde Hüllen bereitgestellt, deren Nutzung obligatorisch sind. Die Schüler:innen werden seitens der Schulleitung über die Ausnahme informiert.
- Auch zu Unterrichtszwecken ist kein Einsatz privater Smartphones vorgesehen.
- Bei Verstoß gegen diese Regelungen gelten folgende Konsequenzen:
    - Sofortige Abgabe und Abholung des Handys am Ende des Schultages im Sekretariat
    - Wiederholter Verstoß: erneute Abholung am Ende des Schultages.
    - Ab dem dritten Verstoß pro Halbjahr: Abholung durch die Erziehungsberechtigten am jeweiligen Schultagesende bis 13:00/15:30 Uhr, alternativ am Folgetag nach Schultagesende. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.
    - Bei schweren Verstößen: Rückgabe des Handys am folgenden Schultag ausschließlich an die Eltern. Die Schule behält sich weitere Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG NRW vor.

Jgst. 11-13 / Standort Oberstufe

- Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die Nutzung von privaten Smartphones ausschließlich außerhalb der Unterrichtsräume **und** nur auf dem Oberstufengelände gestattet. Auf dem Schulgelände der Standorte Nord und Süd gilt ein Verbot von Smartphones.
- Wearables müssen sich sichtbar im „Schulmodus“ befinden. Während Prüfungen müssen auch diese gänzlich ausgeschaltet und abgelegt werden.

- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sollen dabei ein positives Vorbild für Sekundarstufe I sein.
- Bei Verstoß gegen diese Regelungen gilt folgende Konsequenz:
    - Sofortige Abgabe und Abholung des Handys am Ende des Schultages im Sekretariat des Standorts Süd.

Kommunikation mit Eltern & Erziehungsberechtigten

- Schülerinnen und Schüler können in dringenden Notfällen ihre Eltern über das Sekretariat erreichen.
- Ebenso können Eltern in Notfällen ihre Kinder über das Sekretariat kontaktieren.
- Die Nutzung privater Smartphones zur Kontaktaufnahme während der Schulzeit ist beidseits nicht zulässig.

Umgang mit privaten Smartphones im Kollegium

Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Vorbildfunktion in für Schüler:innen zugänglichen Bereichen die Nutzung privater Smartphones auf das Nötigste reduzieren.

Rechtlicher Rahmen

Der Umgang mit privaten Smartphones ist durch die Schulordnung auf Grundlage der Schulmail des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2025 geregelt, Konsequenzen für Regelverstöße durch §53 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Zudem sollen hier nochmal alle am Schulleben beteiligten Personen auf den rechtlichen Rahmen der Benutzung von Smartphones hingewiesen und mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Straftaten können z.B. sein:

- das Filmen, Fotografieren oder Tonaufnahmen von Personen in der Schule ohne ihr Einverständnis
- das Ins-Netz-Stellen/Veröffentlichen solcher Filme, Fotos, Tonaufnahmen oder persönlicher Daten
- das Filmen, Fotografieren und Aufnehmen von Ton im Unterricht ohne unterrichtlichen Zweck und Anweisung durch die Lehrkraft
- das Filmen und Fotografieren von Körperverletzungen („Happy Slapping“), auch wenn selbst keine Gewalt angewendet wird
- der Besitz gewaltverherrlichenden, pornografischen oder volksverhetzenden Materials

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Schulkonferenzbeschluss vom …